



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

Gemeinde Hohenkammer
bauleitplanung@hohenkammer.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-L2.2-4612-87-4-2

Name
Josef Kollmannsberger
Dr. Florian Zormaier

Telefon
08092 2699-0

Ebersberg, 21.06.2024

Vorentwurf BP Nr. 21 "Sondergebiet Kiesabbau" und die dazugehörige Satzung der Gemeinde Hohenkammer - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

für die Beteiligung am o. g. Planungsvorhaben möchten wir uns herzlich bedanken. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding gibt hierzu eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft

Die geplante Abbaufäche wird derzeit zum Teil landwirtschaftlich genutzt und grenzt teilweise direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die Bewirtschaftung der angrenzenden sowie der in der näheren Umgebung sich befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen darf durch die Abbaumaßnahme und den dadurch auftretenden Verkehr nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der hervorragenden Bonität der betroffenen Ackerflächen (Ackerzahlen von 49 bis 55) ist besonders sorgsam mit dem Schutzgut Boden zu verfahren.

Die Vorgaben zur Eröffnung der Kiesentnahmestelle bezüglich der getrennten Lagerung von Ober- und der Unterboden und der maximalen Schütthöhe werden begrüßt. Zur Vermeidung von Reduktionsschäden ist der Oberboden bei längerer Zwischenlagerung mit tiefwurzelnden Futterpflanzenmischungen (z.B. Klee- und Luzerne) zu begrünen. Es ist dringend darauf zu achten, dass es durch geeignete Pflegemaßnahmen zu keinem

Seite 1 von 4

erhöhten Unkrautdruck (z. B. Ampfer, Disteln, Neophyten) auf den benachbarten Flächen kommt.

Der Oberboden und ggf. auch der Unterboden dürfen nicht für andere Zwecke abgefahren werden.

Die geplante Wiederverfüllung hat nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten und Richtlinien zu erfolgen.

DIN 19731 ist zu beachten:

- Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenen Böden durchzuführen.
- Der Boden sollte nicht mit Radfahrzeugen (außer auf Baustraßen, die anschließend zurückzubauen sind) befahren werden. Wenn Radfahrzeuge, dann mit großvolumigen Breitreifen und niedrigem Reifeninnendruck
- Abgetragenes Oberbodenmaterial ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.
- Beseitigen vorhandener Bodenverdichtungen und Vernässungen durch mechanische Lockerung und/oder Bedarfsdrainagen.
- Die Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen der geringen Strukturstabilität und erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens nach Abschluss der Maßnahme Rechnung tragen: bodenschonendes Befahren, ggf. Einsatz von strukturstabilisierenden Folgekulturen, ggf. Kalkung, durchgehende Begrünung bzw. Mulchauflage.

Die Dauer und der Abschluss der Rekultivierung sollten zeitlich begrenzt werden, damit die Fläche möglichst rasch wieder in landwirtschaftliche Nutzung überführt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Auswahl von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Pkt. 5.2.4 im Umweltbericht) für die Ausgleichsmaßnahmen auf problematische Arten wie beispielsweise die Berberitze oder den Weißdorn verzichtet werden sollte, da diese als Zwischenwirte für landwirtschaftlich relevante Krankheiten wie Feuerbrand bzw. Schwarzrost fungieren. Hinsichtlich der notwendigen Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ferner darauf zu achten, dass diese so gestaltet und konzipiert werden muss, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der unmittelbaren Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt ebenfalls für die Anlage der Raine in den textlichen Festsetzungen (Punkt D.9.4) des Bebauungsplans. Bei der Anlage der Raine und Blühstreifen sind ferner die landwirtschaftlichen Belange, auch hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Waldrechtliche und Forstfachliche Belange:

I. Sachverhalt

Die von dem Kiesabbau betroffenen Waldflächen (Teilflächen FI-Nr 671/2) haben einen Umfang von etwa 3,3 ha und lassen sich wie folgt beschreiben:

- Ein 20 bis 30-jähriger undurchforsteter Fichtenbestand aus 90% Fichte mit einzelweiser Beimischung von Douglasie, Bergahorn, Eiche, Birke und Buche.
- Im laubholzdominierten (also nördlicheren Teil) ist der Bestand etwa 30 bis 40 Jahre alt und setzt sich aus etwa 80 % Bergahorn, 20 % Buche sowie einzelnen Eichen, Fichten, Tanne und Birken zusammen. Im Nordosten der als überwiegend Laubholz aufgewiesenen Waldfläche ist ein kleinerer Fichtenblock enthalten.

II. Waldrechtliche und forstrechtliche Betrachtung

Für den Abbau von Kies auf den o.g. Waldflächen muss der aufstockende Waldbestand sowie der Waldboden beseitigt werden. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart stellt eine Rodung dar und bedarf gemäß Art.9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis.

Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG kann eine Satzung die Rodungserlaubnis ersetzen.

Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich weder um Schutz-, Bann- noch Erholungswald im Sinne des Waldgesetzes. Auch liegen keine besonderen Waldfunktionen nach Art. 6. BayWaldG vor.

Jedoch erfüllt der Wald in der Gemeinde Hohenkammern eine Vielzahl von ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (vielfältiger Lebensraum für Tiere, Pilze und Pflanzen, Holzproduktion, Klimaschutz, Erholungsraum, etc.) und soll gemäß Regionalplan (Region 14) erhalten, wenn nicht sogar in waldarmen Regionen gemehrt werden.

Entsprechend liegt die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss gem. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG gegen das öffentliche Interesse an Bodenschätzen abgewogen werden.

Nach Abwägung der Interessen, kann dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 21 "Sondergebiet Kiesabbau" unter Beachtung folgender Auflagen zugestimmt werden:

-Der Rodungsbeginn ist mind. vier Wochen vor Beginn beim zuständigen Revierleiter des AELF Ebersberg-Erding anzuzeigen.

- Die gerodeten Waldflächen von etwa 3,3 ha müssen abschnittsweise jeweils innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Rekultivierungsarbeiten, gem. dem Grundsatz 5.3.4 des Regionalplans, mit standortheimischen Mischwäldern in Absprache mit dem lokalen AELF Ebersberg-Erding wieder aufgeforstet werden.

- Für die Wiederbewaldung ist ein fachgerechter Bodenaufbau wiederherzustellen.
- Bei flächigem Ausfall ist mit artgleichem Material nachzubessern.
- Die Rekultivierung muss regelmäßig gepflegt sowie überwacht werden (z.B. Ausmähen, Mäuseschutz, Wildschutz) und gilt erst als abgeschlossen, wenn die schriftliche Bestätigung des AELF EE angefordert und vorgelegt wird.
- Schutz der Kultur durch Bau eines Wildschutzzaunes mit regelmäßiger Kontrolle und gegebenenfalls Instandsetzung. Sobald die Kultur gesichert ist, ist der Wildschutzzaun abzubauen.
- Zusätzlich ist eine Ersatzpflanzung in Größe eines Abbauabschnittes auf externen Flächen herzustellen (siehe S. 14 Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 21 „Sondergebiet Kiesabbau“, Hohenkammer). Die Ersatzpflanzung hat einen Umfang von 1,6 ha; die Fläche für die Ersatzpflanzung muss vor Rodungsbeginn feststehen und mit dem AELF EE abgestimmt sein. Die Ersatzaufforstung ist im Jahr der Rodung des ersten Teilabschnitts fertigzustellen und soll gem. dem Grundsatz 5.3.4 des Regionalplans, mit standortheimischen Mischbaumarten in Absprache mit dem lokalen AELF Ebersberg-Erding erfolgen.

III. Kompensationsplanung

Der Einwertung des aktuellen Ausgangszustands wird zugestimmt.

Der als Zielzustand genannte Eichen-Hainbuchenwald scheint bei diesen Gegebenheiten realistisch und der geplante Waldmantel am östlichen Waldrand ist mit 10% Flächenanteil forstfachlich gut gewählt.

Wir bitten um die Zusendung des genehmigten Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Florian Zormaier
Forstdirektor